



Gemeinde Wila

liebenswert - lebenswert



Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen der

Politischen Gemeinde Wila,
vertreten durch den Gemeinderat

und der

Politischen Gemeinde Wildberg,
vertreten durch den Gemeinderat

**betreffend dem Betrieb und Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen,
der Wasserlieferung und der Wasserdurchleitung.**



A. Allgemeines

Art. 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Politische Gemeinde Wila, nachstehend Wila genannt und die Politische Gemeinde Wildberg, nachstehend Wildberg genannt sind Mitglieder im Zweckverband Gruppenwasserversorgung Tösstal.
- 1.2 Beide Gemeinden betreiben und unterhalten Wasserversorgungsanlagen, welche zum gegenseitigen Bezug von Trink-, Brauch-, und Löschwasser erforderlich sind. Der vorliegende Vertrag regelt die entsprechenden Bedingungen.

Art. 2 Anlagen

Wila und Wildberg betreiben folgende notwendige Anlagen für die Wassergewinnung, Förderung, Speicherung und Durchleitung:

- 2.1 Grundwasserpumpwerk Tannau
- 2.2 Verbindungsleitung vom Grundwasserpumpwerk Tannau durch das Netz von Wila bis zum Reservoir und Quellwasserpumpwerk Rod
- 2.3 Reservoir und Quellwasserpumpwerk Rod
- 2.4 Fernmeldeanlage und Kabelverbindungen zwischen dem Grundwasserpumpwerk Tannau und der Nebenwarte Wila im Stufenpumpwerk Felsenegg. Zwischen der Nebenwarte Wila und dem Reservoir Rod besteht eine mobile Datenübertragung ohne Kabelanlage
- 2.5 Verbindungsleitung vom Reservoir Schalchen bis zur Siedlung Hofstetten

Art. 3 Eigentum

Die Eigentumsverhältnisse an den unter Art. 2 beschriebenen Anlagen sehen wie folgt aus:

- 3.1 Das Grundwasserpumpwerk Tannau und im speziellen die nach Wila und Wildberg fördernde Grundwasserpumpe ist im Besitz der Gruppenwasserversorgung Tösstal.
- 3.2 Die Verbindungsleitung vom Grundwasserpumpwerk Tannau durch das Netz von Wila bis zum letzten Hydrant Nr. 156 ist im Besitz von Wila.
- 3.3 Die Verbindungsleitung vom letzten Hydrant Nr. 156 bis zum Reservoir und Quellwasserpumpwerk Rod geht mit Schaffung der Einheitsdruckzone kostenlos und im dannzumaligen Zustand in den Besitz von Wildberg über.
- 3.4 Das Reservoir und Quellwasserpumpwerk Rod ist im Besitz von Wildberg. Die ehemalige Kammer «Wila» geht mit Schaffung der Einheitsdruckzone kostenlos und im dannzumaligen Zustand in den Besitz von Wildberg über.
- 3.5 Die Fernmeldeanlage und die Kabelverbindungen zwischen dem Grundwasserpumpwerk Tannau und der Nebenwarte Wila im Stufenpumpwerk Felsenegg sind im Besitz von Wila. Die Fernmeldeanlageteile von Wila im Reservoir Rod gehen mit Schaffung der Einheitsdruckzone kostenlos und im dannzumaligen Zustand in den Besitz von Wildberg über.



- 3.6 Die Verbindungsleitung vom Reservoir Schalchen bis zur Gemeindegrenze bei der Siedlung Hofstetten ist im Besitz von Wildberg.
- 3.7 Die an die Leitung in Art. 3.6 weiterführende Verbindungsleitung von der Gemeindegrenze bis zur Siedlung Hofstetten ist im Besitz von Wila.

Art. 4 Unterhalt

- 4.1 Als Grundsatz gilt, dass der Unterhalt der Anlagen an den Schnittstellen nach der jeweiligen Interessenlage erfolgt.
- 4.2 Die Eigentümer-Gemeinde organisiert, erledigt und finanziert den Unterhalt der jeweiligen Anlagen (Besitzverhältnisse gemäss Art. 3.)
- 4.3 Werden Anlageteile massgebend abgeändert, welche von diesem Vertrag betroffen sind, hat dies im gegenseitigen Einvernehmen zu erfolgen.

B. Wasserbezug

Art. 5 Bezugsmengen

- 5.1 Wila gewährt Wildberg den Bezug der jeweils mit der Gruppenwasserversorgung Tösstal vereinbarten Optionsmenge im Reservoir und Stufenpumpwerk Rod aus dem Leitungsnetz Wila.
- 5.2 Die Möglichkeit eines Wasserbezugs durch Wildberg wird mittels Steuerung an eine Freigabe aufgrund eines ausreichenden Wasser-Standes im Reservoir Ghöngg gekoppelt.
- 5.3 Über diese Optionsmenge hinaus und im gegenseitigen Einvernehmen können die beiden Wasserversorgungen der anderen Wasserversorgung Wasser zu noch zu verhandelnden Konditionen liefern.

Art. 6 Mindestbezug

- 6.1 Wildberg verpflichtet sich aus Qualitätsgründen (mind. 1x wöchentlicher Umsatz des Leitungsinhaltes zwischen Hydrant Nr. 156 und dem Reservoir Rod) zu einem minimalen Wasserbezug von 15 m³/Woche.

Art. 7 Messung

- 7.1 Die Messung der Bezugsmenge ab der Gruppenwasserversorgung Tösstal erfolgt mittels Durchflussmesser im Grundwasserpumpwerk Tannau.
- 7.2 Die Messung des Bezugs von Wildberg erfolgt mittels Durchflussmesser im Reservoir und Quellwasserpumpwerk Rod. Die Datenübermittlung erfolgt in Echtzeit in die Unterwarte Wila.



Art. 8 Steuerung

- 8.1 Die Steuerung des Wasserbezugs durch Wildberg im Reservoir und Stufenpumpwerk Rod erfolgt mittels Bezugsklappe, welche an das Leitsystem von Wila angeschlossen sind.

Art. 9 Unterbrüche

- 9.1 Die Bezugs-Gemeinde Wildberg kann aus allfälligen Betriebsstörungen keine Entschädigungsansprüche gegenüber Wila geltend machen.
- 9.2 Wila verpflichtet sich, voraussehbare Unterbrüche der Wasserlieferung anzukündigen, im Rahmen der Möglichkeit auf die Wünsche der belieferten Gemeinde Wildberg einzugehen und Störungen umgehend zu beheben.

Art. 10 Qualitätssicherung

- 10.1 Wila sichert die Lieferung von einwandfreiem Trinkwasser gemäss ihrem Konzept zur Qualitätssicherung der Wasserversorgung nach Vorgaben des SVGW zu.

Art. 11 Weiterverwendung

- 11.1 Die beiden Wasserversorgungen sind frei, das von der anderen Wasserversorgung bezogene Wasser zu verwenden, wie sie es für richtig halten.

C. Kosten / Dauer / Weiteres

Art. 12 Gebühren / Verrechnung

- 12.1 Die Kosten für den Bezug von Wasser durch Wila von der Gruppenwasserversorgung Tösstal erfolgt gemäss den jeweils gültigen Tarifen.
- 12.2 Wila verrechnet Wildberg für den Wasserbezug im Reservoir und Stufenpumpwerk Rod eine Gebühr, welche sich aus den doppelten Pumpkosten zusammensetzt, wie diese von der Gruppenwasserversorgung Tösstal in Fr./m³ an Wila verrechnet wird.
- 12.3 Liegt der jährliche Rechnungsbetrag unter Fr. 500.-, wird auf eine Rechnungstellung verzichtet.
- 12.4 Wila verzichtet auf eine Durchleitungsgebühr zu Lasten von Wildberg.

Art. 13 Rechnungsstellung

- 13.1 Die Rechnungstellung für den Wasserbezug ab dem Grundwasserpumpwerk Tannau erfolgt jährlich an Wila. Wila verrechnet jährlich den Wasserbezug von Wildberg im Reservoir und Quellwasserpumpwerk Rod gemäss den Gebühren in Art. 12.2
- 13.2 Die Ablesung und Rechnungstellung erfolgt auf Ende des jeweiligen Kalenderjahres.



Art. 14 Vertragsdauer und Kündigung

- 14.1 Dieser Vertrag wird auf eine Dauer von 50 Jahren abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Jahren schriftlich per 31. Dezember von beiden Parteien gekündigt werden, frühestens per 31. Dezember 2031.
- 14.2 Dieser Vertrag verlängert sich stillschweigend um weitere 10 Jahre, falls keine der Parteien fristgerecht kündigt.

Art. 15 Versorgungsgebiet Loch/Ghöngg/Hofstetten

- 15.1 Wila verpflichtet sich, die Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet Wila, welche heute vom Reservoir Schalchen gespiesen werden, bis zum Datum einer durch den fortschreitenden Kiesabbau erforderlichen werdenden Leitungsumlegung, an das Gemeindefeldnetz anzuschliessen. Dies ermöglicht, dass die Verbindungsleitung zwischen dem Reservoir Schalchen und der Siedlung Hofstetten anschliessend ausser Betrieb genommen werden kann.
- 15.2 Ab dem Jahr der Netzumstellung entfällt die Vergütung des Wasserbezuges ab dem Reservoir Schalchen von Wila an Wildberg.

Art. 16 Inkrafttreten des Vertrages

- 16.1 Dieser Vertrag tritt nach Beschluss durch die Gemeinderäte der Gemeinden Wila und Wildberg in Kraft.*
- 16.2 Der Vertrag vom 23. Januar 1969 wird gleichzeitig ausser Kraft gesetzt.

Art. 17 Beschlussfassung

- 17.1 Vom Gemeinderat Wila mit Beschluss vom 10. Januar 2022 genehmigt.
- 17.2 Von Gemeinderat Wildberg mit Beschluss vom 25. Januar 2022 genehmigt.

Gemeinderat Wila


Hans-Peter Meier
Gemeindepräsident


Balz Zinniker
Gemeindeschreiber

Gemeinderat Wildberg


Dölf Conrad
Gemeindepräsident


Reto Stark
Gemeindeschreiber